



HESSISCHER LANDTAG

28. 07. 2023

Kleine Anfrage

**Gerald Kummer (SPD), Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD),
Karina Fissmann (SPD) und Sabine Waschke (SPD) vom 15.05.2023**

Anwendung von Jugendstrafrecht – Teil I

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Jugendstrafrecht spielt eine entscheidende Rolle bei der Rechtsprechung und der Resozialisierung von jugendlichen Straftätern. Es ist darauf ausgelegt, jungen Menschen, die gegen das Gesetz verstoßen haben, eine angemessene und erzieherische Reaktion auf ihr Fehlverhalten zu bieten, um sie auf einen positiven und gesetzestreuen Lebensweg zurückzuführen. Die Anwendung des Jugendstrafrechts ist ein wichtiger Aspekt der Jugendhilfe und der Kriminalprävention.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Fälle von Jugendstrafrecht wurden in den letzten fünf Jahren (bis zum aktuellen Stichtag) in Hessen verhandelt?
- Frage 2. In welchen Deliktsbereichen wurden die meisten Jugendstrafverfahren geführt?
- Frage 3. Wie viele Jugendliche wurden in den genannten Jahren verurteilt? Bitte nach Strafmaßnahmen z. B. Jugendstrafe, Jugendarrest, Weisungen, Erziehungsmaßnahmen aufschlüsseln.
- Frage 4. Wie viele Fälle von Straftaten, begangen durch Heranwachsende (18 bis 21 Jahre), wurden in den letzten fünf Jahren in Hessen erfasst?
- Frage 5. In wie vielen dieser Fälle wurde das Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht angewandt? Bitte für die einzelnen Jahre aufschlüsseln.

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Daten ergeben sich aus der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die Daten wurden aus der Strafverfolgungsstatistik für das Land Hessen entnommen. Eine weitergehende statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

- Frage 6. Welche Kriterien werden herangezogen, um den Reifezustand eines heranwachsenden Täters zur Tatzeit zu beurteilen?

Der Bundesgesetzgeber bestimmt in § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG, dass die für Jugendliche geltenden Vorschriften auf die Verfehlung eines Heranwachsenden anzuwenden sind, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand. Die Anwendung jener jugendstrafverfahrensrechtlichen Vorgaben obliegt den Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Wiesbaden, 28. Juli 2023

Prof. Dr. Roman Poseck

Anlage

Rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Jugendliche und Heranwachsende in den Jahren 2018 bis 2022 in Hessen															
Jahr	- Gesamt -		Abgeurteilte ¹⁾					davon					Personen, bei denen andere Entscheidungen getroffen wurden		
	- nach Jugendstrafrecht - (Jgdl. u. HW)	- nach allg. Strafrecht - Heranwachsende (HW-E)	Darunter maßgebliche Hauptdeliktgruppen		nach Jugendstrafrecht			nach allgemeinem Strafrecht			Einstellung, Freispruch, sonstige Entscheidungen ²⁾				
			§§ 242 bis 248c StGB Diebstahl und Unterschlagung	§§ 169 bis 173, 185 bis 241a, außer §§ 222, 229 StGB i.V.m. Verkehrsunfall, Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	§§ 257 bis 305a StGB Andere Vermögens- u. Eigentumsdelikte, Urkundenfälschung	insgesamt	Jugendstrafe	darunter Strafaussetzung	Zuchtmittel	Erziehungsmaßregel		insgesamt		Freiheitsstrafe	darunter Strafaussetzung
2022	Jgdl	1.993	573	490	238	1.378	149	91	1.119	110	--	--	--	--	615
	HW	2.202	283	500	378	1.677	267	174	1.268	142	--	--	--	--	525
	HW-E	670	94	92	180	--	--	--	--	--	528	13	6	515	142
2021	Jgdl	2.252	601	603	246	1.515	170	121	1.170	175	--	--	--	--	737
	HW	2.674	364	603	486	1.930	282	204	1.469	179	--	--	--	--	744
	HW-E	822	116	121	240	--	--	--	--	--	667	17	17	650	155
2020	Jgdl	2.532	848	630	289	1.732	155	104	1.425	152	--	--	--	--	800
	HW	2.708	445	630	490	2.003	341	234	1.539	123	--	--	--	--	705
	HW-E	893	138	131	259	--	--	--	--	--	736	34	27	702	157
2019	Jgdl	2.747	988	653	353	1.824	166	99	1.502	156	--	--	--	--	923
	HW	3.087	506	720	579	2.267	334	221	1.793	140	--	--	--	--	820
	HW-E	896	148	151	250	--	--	--	--	--	729	34	24	695	167
2018	Jgdl	2.880	1.063	689	369	1.947	169	129	1.665	113	--	--	--	--	933
	HW	3.384	627	770	675	2.530	357	221	2.055	118	--	--	--	--	854
	HW-E	949	141	147	291	--	--	--	--	--	744	36	19	708	205

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Strafverfolgungsstatistik

¹⁾ Abgeurteilte:

Angeklagte (Jugendliche und Heranwachsende), gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil (Verurteilung und Freispruch) oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Nach Jugendstrafrecht (Jugendliche "Jgdl" u. Heranwachsende "HW") und nach allgemeinem Strafrecht (Heranwachsende "HW-E").

²⁾ Sonstige Entscheidungen sind: Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an das Vormundschaftsgericht.